



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Jacoby, H.: Kirche und Staat in den Vereinigten Staaten von Amerika.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Kirche und Staat in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Von Prof. S. Jacoby.

Die protestantischen Kirchen Europas haben fast allgemein einen engen Zusammenhang mit den Organen der Staatsverwaltung bewahrt. Nur die freie Kirche in Schottland und Waadtland und die Sekten stehen außerhalb dieser Verbindung. Dagegen haben die Vereinigten Staaten von Amerika principiell alle Religionsgesellschaften sich selbst überlassen, keine bevorzugt, keine zurückgesetzt, alle Einmischung des Staates in kirchliche, der Kirche in staatliche Angelegenheiten ausgeschlossen. Das Ideal der vom Staat getrennten Kirche, des von der Kirche getrennten Staates ist hier verwirklicht. Vergewärtigen wir uns die Regelung des Verhältnisses zwischen beiden, wie sie sich gemäß dieser Grundsätze dort gestaltet hat. Wir folgen einem kundigen, nur mitunter etwas redekargen Führer,^{*)} dem wir es gern verzeihen wollen, daß er die Zustände seines Vaterlandes in rosenfarbnem Lichte schaut, zumal die religiöse Gesamtschauung der baptistischen Gemeinschaft, welcher er früher als Geistlicher gedient hat, die Beziehung zwischen Staat und Kirche begünstigt, welche in den Vereinigten Staaten zur Geltung gekommen ist. Wir behalten uns nur vor, gegen eine Anschauung zu protestiren, welche in dem amerikanischen System das normale und vorbildliche zu erkennen glaubt und uns zumuthet, es auch für uns zu adoptiren, und auch der Legitimation zu gedenken, welche die Ordnung des Verhältnisses der einen Institution zur anderen in der europäischen Heimath schützt.

„Die Verfassung der Vereinigten Staaten bestimmt, daß keinerlei Religionsbekenntniß als Qualifikation zur Erlangung eines Staatsamtes im Bereiche der Vereinigten Staaten gefordert werden dürfe und ebenso, daß der Congreß kein Gesetz bezüglich der Gründung einer Religion oder Behinderung in der freien Ausübung einer solchen erlassen soll.“ Diese Paragraphen sind aber noch nicht zur allgemeinen Geltung gelangt, denn wenn auch kein Einzelstaat irgend eine Religionsgesellschaft privilegirt oder benachtheiligt, so ist die Praxis manches

^{*)} Kirche und Staat in den vereinigten Staaten von Amerika, von Joseph P. Thompson, Dr. theol. et juris aus New-York, Berlin. Verlag von Bernhard Simon. S. 163.

Einzelstaates noch nicht im Einklang mit jenen Verfassungsbestimmungen. Wird doch hier und da der Glaube an das Dasein eines Gottes und einen künftigen Zustand der Belohnung und Bestrafung als Qualifikation zur Erlangung öffentlicher Aemter und zur gerichtlichen Zeugnissfähigkeit gefordert. Am radikalsten dagegen scheint die Verfassung von New-Jersey das Princip jener konstitutiven Paragraphen ausgesprochen zu haben, die bestimmt, „daß keine Religionssekte vor einer andern den Vorzug haben, daß keinerlei Religionserklärung als Qualifikation zu einem Staatsamt oder einer Vertrauensstellung gefordert werden solle, und daß Niemand wegen seiner religiösen Prinzipien in dem Genuß irgend eines bürgerlichen Rechtes geschädigt werden solle.“ Aber ist die Gesamtregierung der Vereinigten Staaten in ihren Ordnungen und in ihren Handlungen jenen Grundsätzen treu geblieben? In unserer Schrift findet sich ein Abschnitt mit der Ueberschrift: Gelegentliche Beziehungen des Staates zur Religion. Zu diesen gehört in erster Linie der Eid. Der Präsident erklärt vor Antritt seines Amtes: „Ich schwöre (oder auch nur ich gelobe), daß ich getreulich das Amt eines Präsidenten der Vereinigten Staaten führen und nach besten Kräften die Verfassung der Vereinigten Staaten aufrecht erhalten, schützen und vertheidigen will.“ Ebenso geloben eidlich die Senatoren, die Repräsentanten des Nationalkongresses, sowie die Mitglieder der Legislative der Einzelstaaten, und alle richterlichen und Exekutivbeamten der Union wie der Einzelstaaten die Aufrechthaltung der Konstitution. Es ist richtig, daß der Eid des Präsidenten keinerlei religiöse Ceremonien oder Anrufungen enthält, aber hört der Eid oder das Gelübde dadurch auf, eine religiös-sittliche Handlung zu sein? Gewiß nicht! Der Staat, welcher einen Eid von seinen Beamten fordert, verlangt damit von denselben eine Bethätigung ihrer religiös-sittlichen Gesinnung. Doch wollen wir gern zugeben, daß die religiöse Seite des Eides in der Union soviel wie möglich in den Hintergrund geschoben wird. Dagegen tritt unläugbar ein religiöser, ja noch mehr christlich-kirchlicher Charakterzug in den Institutionen vor, welche dem öffentlichen Leben der Nation eine höhere Weihe geben wollen. Der Sonntag ist öffentlicher Feiertag und Ruhetag, einige Staaten schützen ihn durch strenge Gesetze. Die Gesamtverfassung erkennt ihn indirekt an, wenn sie erklärt: „Wenn eine Bill vom Präsidenten nicht innerhalb 10 Tagen (der Sonntag nicht gerechnet), nachdem sie ihm zugestellt ist, zurückkommt, so soll sie eben so gut Gesetzeskraft erlangen, als wenn er sie unterzeichnet hätte.“ Diese Thatsache sucht Thompson dadurch mit dem Prinzip der religiösen Indifferenz des Staates in Einklang zu bringen, daß er erklärt: „So weit sie (d. h. die Sonntagsgesetze) von den Gerichtshöfen zur Diskussion gezogen sind, sind sie besonders aus zwei Gründen vertheidigt worden: erstens wegen des Rechtes der Bürger auf Ungefügtheit in ihrem öffentlichen Gottes-

dienst; zweitens aus Zweckmäßigkeitsgründen, weil sanitätlich eine periodische Ruhe von der Arbeit und moralisch angemessene Beschränkung der Verlockungen zum Laster geboten erschienen.“ Es bleibt nur dabei immer die Thatsache bestehen, daß Juden und Christen nicht mit gleichem Maße gemessen sind, der Sonntag geschützt wird, der Sonnabend nicht, also mit andern Worten, die christliche Kirche gesetzlich vor andern Religionsgemeinschaften bevorzugt, also privilegiert wird.

Wir wollen keine Verletzung des Grundprinzips darin erkennen, daß die Sesssionen des Congresses und der Staatslegislaturen mit Gebet eröffnet werden, denn dies geschieht vermöge einer Sitte, nicht vermöge staatlichen Befehls. Dagegen können wir nicht so urtheilen über die Einsetzung von Dankfesten und Fasttagen durch den Staat. Denn dadurch erklärt sich der Staat wenn auch nicht für eine einzelne Religion, so doch für die Religion überhaupt. Er protestirt damit thatsächlich gegen die Voraussetzung, als sei er religionslos. Ja er scheint noch weiter zu gehen, wenn er für die Armee und Flotte Capläne anstellt, denn schwerlich wird er jedes Regiment oder jedes Schiff mit Geistlichen aller Religionsgemeinschaften versehen, die Angehörige im Regimente haben, sondern die bevorzugen, welche über größere Massen von Gliedern verfügen. Hier vermiffen wir schmerzlich nähere Angaben des Verfassers. Eine größere Ausführlichkeit hätten wir auch gewünscht in Betreff der Stellung des Staats zur Schule. Diese ist allerdings konfessionslos, aber nicht in dem Sinne, in welchem wir gegenwärtig dies Wort zu gebrauchen pflegen. Die Schule ist konfessionslos insofern, als kein obligatorischer Religionsunterricht erteilt wird, sie ist es nicht, indem einmal fakultativer Religionsunterricht nicht ausgeschlossen wird, indem sodann freilich der Gegensatz zwischen den einzelnen christlichen Religionsgemeinschaften, nicht aber der Gegensatz zwischen Christenthum und Judenthum ignoriert wird. Dies letztere schließen wir theils aus der Bestimmung des Code of public Instruction im Staate New-York: „Es wird kein Unterschied zwischen Christen, ob sie Protestanten oder Katholiken seien, gemacht und es wird beabsichtigt, Niemandes Gewissen zu verletzen“ — theils aus folgenden Mittheilungen des Verfassers: „Nach allgemeinem Uebereinkommen wurde lange Zeit die Bibel als tägliche Uebung gelesen, oder die Schulen wurden mit dem Gesange eines Kirchenliedes oder mit dem Aufsagen des Vaterunsers eröffnet; da sich indessen die Katholiken hiergegen sträubten, so wurde in vielen Fällen, um ihr Vorurtheil zu schonen, diese Sitte verlassen oder modificirt.“ „Doch ist der Lehrer sehr wohl im Stande, die historischen Theile der Bibel, die Geschichte des Christenthums und der anderen Religionen zu lehren, und ebenso die Principien der Ethik und die Regeln der Moral vorzutragen, wie diese sich unter dem Einflusse der christlichen Civilisation entwickelt haben.“ Die

amerikanische Staatschule ist also konfessionslos, wenn wir den Begriff der Konfession, wie es früher üblich war, auf den Gegensatz innerhalb der christlichen Gemeinschaften beschränken, sie ist aber nicht konfessionslos, wenn wir den Begriff der Konfession auch auf den Gegensatz zwischen christlichen und nichtchristlichen Gemeinschaften anwenden. Die amerikanische Schule ist also eine principiell christliche Schule, aber keine principiell kirchliche Schule. Sie steht auf dem Boden der allgemeinen christlichen, aber nicht auf dem Boden einer einzelnen christlichen Kirche.

Diese Beschränkungen des fundamentalen Grundgesetzes für die Ordnung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche sind das Resultat geschichtlicher Entwicklungen. Die Revolution und die sich konstituierende Republik fanden Staaten vor, in denen privilegierte Kirchen bestanden. In Virginien hatte fast zweihundert Jahre lang die anglikanische Kirche die Rechte einer Staatskirche genossen. In New-York war unter holländischer Regierung die reformirte Kirche, die sich an das dordrechter Bekenntniß angeschlossen, unter englischer Regierung die anglikanische Kirche bevorzugt. Die Colonisten von Plymouth hatten das puritanische Kirchensystem zur Geltung gebracht. In Massachusetts-Bay und in New-Haven war eine puritanische Theokratie errichtet worden. So waren in den einzelnen Theilen des Landes mannigfaltige Kirchensysteme privilegiert worden. Die Zustände, welche die Republik vorfand, erklären die Stellung, welche sie zu den Kirchen einnimmt. Die Mannigfaltigkeit verschiedener kirchlicher Gemeinschaften, von denen keine eine dominirende Stellung einnehmen konnte, verbot irgend eine zu privilegiren. Und wiederum forderte der Einfluß, welchen die christliche Kirche in den einzelnen Staaten bis dahin sich errungen hatte, soviel als möglich dem allgemein christlichen Princip die Institutionen des öffentlichen Lebens zu unterstellen. Die zahlreichen Einwanderungen, auf welche die Republik angewiesen war, mußten jenen kirchlichen Indifferentismus des Staates begünstigen, konnten durch die Aufrechthaltung des allgemein christlichen Principes nicht geschädigt werden.

So ist die Stellung des Staates zur Kirche in Amerika geschichtlich bedingt, das Erbtheil, welches die Vergangenheit überlieferte, welches die Gegenwart vertreten mußte, wenn sie ihren Beruf erfüllen wollte.

Aber auch die Kirchen empfingen von der Vergangenheit eine sehr werthvolle Gabe, mindestens eine sehr greifbare Gabe, irdischen Besitz. Denn „alle Eigenthumsrechte, welche die Kirchen unter den Colonialregierungen erworben hatten, wurden von den Staaten, als den Rechtsnachfolgern derselben, bestätigt.“ So bestimmte die erste Constitution des Staates New-York, welche im Jahre 1776 angenommen wurde, daß „keine in der Nationalkonstitution enthaltene Bestimmung so ausgelegt werden solle, daß sie Landschenkungen

oder Freibriefe, die politische Körperschaften vor dem 14. Oktober 1775 vom König oder seinen Vorfahren erhalten hätten, annullirte.“ „Dies deckte ebensoviel kirchliches Eigenthum als Stiftungen zu Erziehungs- und Wohlthätigkeitszwecken und Privatbesitz.“

So waren die früher schon bestehenden Kirchengemeinschaften in der Lage, dotirt, zum Theil reich dotirt, in den neuen Staat einzutreten.

Wir haben bis jetzt die Beziehung des Staates zur Kirche ins Auge gefaßt, in welcher sich der besondere Zusammenhang zwischen ihnen darstellt, in welcher wir Spuren oder doch Analogien der privilegirenden Kirchengewalt des Staates erkennen dürfen. Wir werden nun uns der Aufgabe zuwenden müssen, die Beziehung des Staats zur Kirche uns zu vergegenwärtigen, durch welche er seine Selbständigkeit gegenüber der Kirche, seine Unterschiedenheit von ihr zur Geltung bringt, in welcher wir die Bezeugung der Kirchenhoheit des Staates wahrnehmen.

Die erste Bedingung, an welche der Staat seine Anerkennung knüpft, ist die Konstituierung der religiösen Gemeinschaft als Corporation. Als Glieder derselben werden die Mitglieder der Congregation betrachtet, d. h. die Personen, welche gewöhnlich eine Kirche besuchen und zu deren Unterhalt beisteuern. Diese Congregation nun, in welcher der Staat die Kirche erkennt, ist durch Vertrauensmänner vertreten. Nach welchen Grundsätzen diese gewählt werden, darüber bestimmt der Staat nichts, sondern beschränkt sich nur auf die Forderung, daß sich Laien unter ihnen befinden. Eine so organisirte Congregation hat die formellen Bedingungen erfüllt, an welche die Anerkennung des Staates geknüpft ist. Die einzige materielle Bedingung, welche dieser stellt, liegt in der Uebereinstimmung mit den Gesetzen des Staates. Und da diese die Immoralität ausschließen, so kann eine Religionsgemeinschaft, welche unmoralischen Grundsätzen folgt, keine Anerkennung finden. Einen scheinbaren Widerspruch hierzu bildet die Existenz der polygamistischen Mormonen, allein er schwindet bei der Erwägung, daß die Mormonen keine Staatsbürger sind. Denn Utah ist ein Territorium, aber noch nicht ein Staat. Um ein solcher zu werden, müßte es vorher die Polygamie aufgehoben haben.

Ist nun so die Congregation als religiöse Körperschaft konstituirte, so ist sie ein vermögensfähiges Subjekt geworden. In welcher Weise, durch welche Mittel sie das Vermögen erwirbt, darüber sind keine allgemein gültigen Grundsätze aufgestellt.

Der Reichthum der Mitglieder, das Interesse an Religion und Kirche befähigt zu den größten Opfern, und wir begreifen es, daß der Verfasser auf ein System stolz ist, welches so glänzende Resultate aufweisen kann. Wir lassen ihn selbst reden: „In einigen Kirchen, speciell bei den Methodisten, sind alle Kirchenstühle frei, und jedes Mitglied verpflichtet sich durch Sub-

scription zu wöchentlichen, monatlichen oder vierteljährlichen Beiträgen. Die gewöhnlichere Erhebungsart der Kircheneinkünfte ist indessen die Kirchenstuhlmieth. Jeder Kirchenstuhl paßt für eine Familie und enthält von 4 bis zu 6 Sitzen. Manchmal werden Kirchenstühle auch an einige Gemeindeglieder verkauft, um die Kosten des Neubaus einer Kirche zu bestreiten und werden dann noch mit einer jährlichen Steuer belegt. So ist es in New-York, wo die Kosten für Bau und Unterhalt einer Kirche sehr bedeutend sind, nichts ungewöhnliches, daß Jemand für den Kirchenstuhl, der für ihn reservirt wird, 1000—3000 Dollars und dann jährlich noch 8—12 Procent dieser Summe als Jahressteuer bezahlt. In anderen Fällen werden die Baukosten bestritten durch freiwillige Subscriptionen, das Gebäude ist dann Gott gewidmet als Dankopfer, schuldenfrei und mit Aufgabe des Eigenthumsrechtes, und die Kirchenstühle werden vermietet zur Bestreitung der laufenden Ausgaben. Gewöhnlich sind die Kirchen ausgestattet mit Teppichen, Polstern, Kissen und allem thunlichen Comfort, um den Aufenthalt darin angenehm zu machen und ihnen eine größere Anziehungskraft zu geben; namentlich sind sie gut erwärmt, gut erleuchtet, gut gereinigt und gut ventilirt. Die Broadway-Tabernacle-Church, mit der der Autor durch mehr als 25 Jahre verknüpft war, entrierte für die Vollendung eines neuen Gotteshauses eine Schuld von 65,000 Dollars. In einem einzigen Jahre wurden 25,000 Dollars durch freiwillige Schenkungen abgetragen, außer den Kosten für den Unterhalt des öffentlichen Gottesdienstes; und im folgenden Jahre wurde der Rest von 40,000 Dollars durch Subscription bei einem einzigen Sonntags-Gottesdienste getilgt.

Das jährliche Einkommen aus der Kirchenstuhlmieth betrug etwa 18,000 Dollars. Im Laufe von 25 Jahren nahm die Broadway-Tabernacle-Church ein an Stuhlmieth und Subskriptionen rund 400,000 Doll. für den Bau der Kirche und den Unterhalt des Gottesdienstes, und für heimische und auswärtige Missionen, für theologische Seminare und andere religiöse Zwecke in derselben Zeit rund 350,000 Dollars, in Summa also 750,000 Dollars bei einer Gemeinde von durchschnittlich 1000 Mitgliedern, von denen viele nur wenig bemittelt waren. Das Gehalt des Pastors stieg mit der allgemeinen Preissteigerung aller Lebensbedürfnisse von 2000 bis auf 9000 Dollars jährlich. Die große Beliebtheit des Mr. Beecher, Bruders der Verfasserin von Onkel Tom's Hütte, in Brooklyn veranlaßt einen solchen Zubrang zu Sitzen in Plymouth-Church, daß die Kirchenstühle jährlich verauctionirt werden und eine Revenue von mehr als 50,000 Doll. bringen.*) Das Gehalt Mr. Beecher's

*) Es wäre wichtig, zu wissen, ob an solchen Auctionen auch Personen sich betheiligen, welche nicht derselben Konfession angehören.

betrug zuerst, im Jahre 1847, 1500 Dollars und stieg im dritten Jahre auf 2000 Dollars; 1859 betrug es 7000 Dollars; 1865 12,500 Dollars; 1870 20,000 Dollars. Die Kirchenstuhlmiethen betrug 1853 11,157 Dollars; 1859 26,000 Dollars; 1868 48,000 Dollars und 1872 59,000 Dollars. Im Jahre 1868 wurde ein Quartett angestellt, das Gehalt der 4 Personen und des Organisten beträgt zusammen 7600 Dollars. Der Hilfsgeistliche, dem besonders die Seelsorge obliegt, und die Küster erhalten zusammen 7700 Dollars, so daß an Gehältern in Summa 35,300 Dollars gezahlt werden. Es werden jährlich mehrere Diaconissinnen gewählt. Die Zahl der Kirchenmitglieder stieg von 21 im Jahre 1847 auf 3300 im Jahre 1872. Die Schülerzahl der Sonntagsschule betrug in letzterem Jahre 1319, außerdem in den Missionschulen 800. Dies ist selbstverständlich ein Ausnahmefall, aber in vielen städtischen Kirchen beträgt die jährliche Revenue aus der Kirchenstuhlmiethen 10—30,000 Dollars, und die einzelnen Kirchenstühle werden mit Vergnügen bezahlt mit 50—400 Dollars jährlich. Dieselbe Methode herrscht auch vor in kleineren Städten und in Dörfern, wo natürlich die Summen viel niedriger sind, da die Kirchenstuhlmiethen nach den laufenden Ausgaben bemessen wird.“ Wir schließen diese finanziell-statistischen Mittheilungen des Verfassers mit folgender Uebersicht über die Einnahmen des Jahres 1872: „In den Vereinigten Staaten brachten 1872 die fünf leitenden Sekten für kirchliche Ausgaben, für innere und äußere Mission, für theologische Institute u. s. w. die folgenden Summen auf:

Baptisten	3,391,276 Dollars.
Congregationalisten	4,000,000 „
Episcopale	6,304,608 „
Methodisten	17,427,184 „
Presbyterianer	11,070,325 „

Rechnet man hierzu Lutheraner, Reformirte und andere Secten, so wird die Summe, welche sämtliche protestantische Kirchen für religiöse Zwecke verwendeten, mindestens 50 Millionen Dollars betragen. Das Vermögen, welches diese Kirchen besitzen, das meiste ursprünglich durch Beiträge der Mitglieder erworben, wird auf nahezu 300 Millionen Dollars geschätzt.“

Um die Zurücksetzung der Armen durch den Verkauf der Kirchenstühle auszugleichen, sind mannigfache Auswege gefunden worden. Hier sind die Sitze zu verschiedenen Preisen vermietet worden, dort bleiben freie Sitze für die Armen übrig, die einen bestimmen die Galerien für Nichtmitglieder, die andern halten sonntäglich einen Gottesdienst, in welchem alle Sitze für Jedermann frei sind. Oder es werden auch Missions-Schulen und Kirchen in der Mitte der Armenquartiere errichtet, zu deren Erhaltung beizutragen die Besucher eingeladen werden. Unter diesen Mitteln den Armen den Besuch des

Gottesdienstes möglich zu machen, finden sich manche, die uns nicht ganz mit der Erklärung des Verfassers zu stimmen scheinen, durch welche er es begreiflich zu machen sucht, daß der Versuch, Freikirchen für die Armen zu errichten, gescheitert ist. Seine eigenen Mittheilungen widerlegen die Behauptung, daß „sich der Stolz selbst des niedrigsten Amerikaners dagegen auflehnt, seine Armuth zu offenbaren, und umsonst etwas zu nehmen. Amerikanische Dienstboten verlangen nie Trinkgelber und würden sich beleidigt fühlen, wenn ihnen ein solches für einen unbedeutenden Dienst angeboten würde, und der niedrigste Arbeiter würde es übel aufnehmen, als Bettler in seiner Religion gebrandmarkt zu werden.“

In Bezug auf den Vermögenserwerb sind den kirchlichen Corporationen Grenzen gesteckt, ob in allen Staaten, und wo die Grenzlinien gezogen werden, darüber schweigt der Verfasser. Wir hören nur, daß die Gesetze des Staates New-York ein Maximum beweglichen und unbeweglichen Eigenthums nach den jährlichen Einkünften für die Kirche bestimmen, in der Absicht, zu große Ansammlung von Reichthum und Macht in kirchlichen Corporationen zu verhindern. Detaillirtere Bestimmungen fehlen, nur in Bezug auf die katholischen Kirchen des Staates New-York wird uns mitgetheilt „daß das gesammte unbewegliche und bewegliche Vermögen einer solchen Kirche — exclusive des Kirchengebäudes, der Pfarr- und Schulhäuser, sowie des Grundes und Bodens, auf dem sie stehen — nicht mehr Einkommen als 3000 Dollars ergeben soll.“ Sehr ungern vermiffen wir nähere Angaben.

Greift in dieser mehr äußeren Hinsicht der Staat in die kirchlichen Beziehungen ein, so wird der begeisterte Verehrer der Freikirche in diese Beschränkung sich leicht ergeben, bleibt doch die Regelung des innern kirchlichen Handelns unangetastet. Und doch auch dies kann sich nicht völlig den Eingriffen des Staats entziehen. So ist die disciplinarische Thätigkeit der Kirche keineswegs völlig unbeaufsichtigt. Wir lassen wieder den Verfasser selbst sprechen. „Wenn die persönlichen oder bürgerlichen Rechte von Bürgern durch Disciplinarmassregeln einer Kirche bedroht würden, so würden sowohl die öffentliche Meinung, als auch die Gerichtshöfe einschreiten. Ein Kirchenmitglied, welches des Ehebruchs beschuldigt und deshalb excommunicirt war, glaubte sich noch aufrecht erhalten zu können, da die Beweise seiner Schuld für eine Verurtheilung seitens einer Jury nicht klar genug waren, und strengte gegen den Pfarrer eine Verläumdungsklage an wegen öffentlicher Verläumdung der Excommunication. Der Gerichtshof entschied, daß in einem Falle öffentlichen Scandals, der die Reinheit einer Kirche berühre, diese wohl das Recht zu einer öffentlichen Rüge habe; daß aber dennoch schuldige Vorsicht geboten sei, um den guten Namen einer Person nicht durch übereiltes oder voreingenommenes Verfahren zu schädigen. Der Ausgang des Processes ist dem Ver-

fasser nicht mehr genau erinnerlich, nur soviel ist sicher, daß seitdem die Geistlichen mit der öffentlichen Verkündigung von solcherlei Vergehen, was früher außerordentlich häufig geschah, erstaunlich vorsichtig geworden sind.“ „Die Cincinnati Gazette berichtet über einen Todesfall durch Excommunication: Ein katholischer Einwohner von Kalamazoo, Michigan, ließ einem Priester eine Summe Geldes als Beihülfe zum Bau eines Pfarrhauses. Der Bischof weigerte sich später, dies als Darlehn anzuerkennen, so daß der arme Mann, aus Furcht, daß eine verpfändete Hypothek auf seiner Farm verfallen könne, einen Prozeß gegen den Bischof anstengte. Er wurde excommunicirt und die Urkunde ihm vorgelesen; zu Tode erschrocken, frug er, was sein Verbrechen sei, und erhielt die Antwort, weil er einen Bischof vor Gericht gefordert. Da er als frommer Mann ganz in der Gewalt des Klerus war, kam er fast von Sinnen und flehte den Bischof fußfällig an, das Decret zurückzunehmen. Dies geschah nur unter der Bedingung, daß er seine Klage zurückzöge. Er willigte ein und die Excommunication wurde widerrufen, jedoch zu spät; der Bedauernswerthe sank unter der Last seiner eingebildeten Schuld zu Boden und war todt. Der Vorfall schuf, wie man glauben kann, viel Aufregung in Michigan; Senator Emerson nahm hieraus Veranlassung, in die Legislatur eine Bill einzubringen, welche mit einer Geldstrafe von 1—5000 Dollars oder Gefängniß von 1—5 Jahren einen Bischof oder Priester bedroht, der ein Mitglied einer Kirche, um es von der Einleitung eines Prozeßes oder der Geltendmachung einer Forderung abzuhalten, excommunicirt oder mit der Excommunication bedroht.“

Noch in einer andern Hinsicht greift der Staat in innere kirchliche Verhältnisse ein, und zwar auf Grund von Rechtsansprüchen, welche kirchliche Parteien erheben. Die Entscheidungen, welche hier gefällt werden müssen, setzen häufig voraus, daß der Gerichtshof dogmatische Fragen beantwortet. Leider folgen die verschiedenen Staaten häufig nicht denselben, sondern entgegengesetzten Grundsätzen. Beispiele werden beides belegen, die Anlässe zu staatlichem Handeln und den Gegensatz der Normen, denen es folgt. „Im Jahre 1837 verfügte die General-Assembly der presbyterianischen Kirche, welche diese im ganzen Bereiche der Vereinigten Staaten repräsentirt, durch summarisches Votum die Exklusion gegen Presbyterien und Synoden, wegen angeblicher Irthümer in Glauben und Disciplin. Die exkludirte Partei organisirte auf der Stelle eine neue General-Assembly, auch unter demselben Namen, und jede Assembly beanspruchte, die presbyterianische Kirche der Vereinigten Staaten zu repräsentiren. Die schon vor der Spaltung vorhandene Assembly besaß gewisse Güter für Erziehungs- und sonstige milde Zwecke, und die alte Schule, wie sie genannt wurde, blieb in deren Besiz. Da diese indessen aus einem Freibriefe des Staates Pennsylvanien herrührten, so machte die neue Schule

eine Klage anhängig, um ihre Verwaltung oder wenigstens die eines angemessenen Theiles zu ihren Zwecken in Besitz zu bekommen. Der oberste Gerichtshof entschied zu Gunsten der excludirenden alten Partei. Hier mußten natürlich Artikel des Glaubens und der Kirchenzucht in Betracht gezogen werden, doch nur zum Zwecke der Entscheidung der Rechtsfrage.“ Ähnliche Entscheidungen sind im Staate New-Jersey ergangen, dahin zielend „daß die Gerichtshöfe Glaubens- und Meinungsätze religiöser Gesellschaften zu prüfen hätten, nicht ob sie richtig oder falsch seien, sondern nur, wenn Rechtsfragen von ihnen abhängen, und daß dies dann an der Hand so sicherer Beweismittel, als die Natur des Falles nur zuläßt, zu geschehen habe.“ Eine wichtige Entscheidung hat der Gerichtshof von Chicago gefällt: „Wenn eine Localkirche und ihr Rector unter der Oberaufsicht und Controlle einer höheren kirchlichen Organisation stehen, deren Mitglieder sie sind, und deren Glauben und Disciplin sie sich freiwillig unterworfen haben, so sind diejenigen, welche fortfahren, dem Glauben und der Disciplin der allgemeinen Kirche anzuhängen, die Beneficiaten, zu deren Vortheil das Kirchenvermögen verwaltet wird, und wenn sie auch die Minorität der localen kirchlichen Organisation bilden. In Fällen, wo die eigenen kirchlichen Tribunale ihre Jurisdiction auszuüben berechtigt sind*) und von ihnen über ein Vergehen verhandelt, und die Amtsentsetzung ausgesprochen worden ist, haben die Civilgerichtshöfe nicht allein das Urtheil des kirchlichen Gerichtshofes anzuerkennen, sondern ihm auch Geltung zu verschaffen. In allen Angelegenheiten des Glaubens und religiöser Handlungen sind die kirchlichen Gerichtshöfe, vorausgesetzt, daß ihre Jurisdiction rechtskräftig**) erworben ist, vollständig unabhängig von den Civiltribunalen, wie es diese von jenen in Vermögensfragen sind. Auch können die Gerichtshöfe nicht zugeben, daß, falls bei der Corporationsacte die allgemeinen Geseze nicht verletzt sind, eine Majorität der Mitglieder einer Kirche, die verknüpft ist mit der oberen Kirchenbehörde, und ihrer Leitung und Jurisdiction unterworfen ist, aus der Secte, der sie freiwillig beigetreten ist, ausscheiden und das Kirchenvermögen mit hinüber nehmen könne. Ein solches Verfahren ist als Vertrauensmißbrauch anzusehen, und ein Gerichtshof, welcher Billigkeit übt, muß dies verhindern. Die Verwalter eines solchen Vermögens haben es zu verwenden im Sinne der Gründer der Organisation, zum Unterhalt des bestimmten Glaubens und der besonderen Gottesverehrung, und die Verwendung für eine andere Secte ist ein Vertrauensbruch, bei dem der Gerichtshof interve-

*) Durch wen? durch den Staat? Dann gäbe es bevorzugte Religionsgesellschaften. Durch die Kirche? Dann liegt eine Tautologie vor, ein Tribunal hat als solches die Competenz der Jurisdiction.

**) Dieselbe Unklarheit wie vorhin.

niren muß. Dieser Standpunkt wird durch viele in England und Amerika vorgekommene Fälle unterstützt. Die Klage hat es zu thun mit einem Rector der protestantischen bischöflichen Kirche,*) der unter den Gesetzen und der Disciplin dieser Kirche steht, der von dieser gesetzmäßig abgeurtheilt und seines Amtes entsetzt ist, der aber trotzdem fortfährt zu predigen, sich aus dem Kirchenvermögen Gehalt zahlen zu lassen und das Pfarrhaus bewohnt. Ich als Kanzler habe über Billigkeit oder Unbilligkeit des Verfahrens und der Amtsentsetzung nicht zu urtheilen, ich muß beides vielmehr als rechtmäßig anerkennen und die Gesetze demgemäß in Anwendung bringen; und diese verlangen, daß eine rechtmäßige Amtsentsetzung dem abgesetzten Geistlichen die Benutzung der Kanzel seiner Kirche und die Vornahme von Amtshandlungen verbietet.***) „Die Christuskirche in Chicago ist also ein integrierender Bestandtheil der bischöflichen Kirche geblieben; in anderen Fällen aber ist entschieden worden, daß die Majorität einer Kirche das Recht hat, das Glaubensbekenntniß zu ändern und doch ihr Vermögen zu behalten.“

Wir haben das Referat über das vorliegende Buch bis auf einen Punkt beendet, bis auf das Resultat, das kirchenpolitische Facit, zu dem uns der Blick auf die hier gezeichneten Beziehungen zwischen Staat und Kirche veranlaßt. Das Auge des Autors scheint uns getrübt, wenn er, ohne Einschränkung, also doch wohl zustimmend, sagt: „Daher herrscht in Amerika das Gefühl, daß das System der Staatsreligionen in der Praxis zum Heidenthum und zum Unglauben hinführt, daß die Erziehung unter seinem Einfluß, statt eines persönlichen lebendigen Glaubens nur Dogmen- und Formekram bietet, und daß sein Zwang und seine Verbote nur eine Reaction gegen allen Glauben erzielen, während das amerikanische System der Religionsfreiheit in den Mitgliedern der Kirchen das Gefühl persönlicher Verantwortlichkeit zur Entwicklung bringt, so wie den Drang zur Bethätigung der Religion weckt, und die Gesellschaft durchtränkt mit einem gesunden Sittlichkeitsgefühl, welches wiederum den Staat unterstützt bei der Durchführung der durch Autorität des Gesetzes gebotenen Moralität.“ Gegen diese Behauptungen müssen wir protestiren. Die Prämissen, aus denen der Verfasser dieß ungünstige Urtheil über unsere Verhältnisse ableitet, berechtigen dazu nicht. Wir geben es gerne zu, daß die europäischen Einwanderer ein namhaftes Contingent zu der Verbrecherzahl in Amerika stellen, aber sind dafür Kirche und Staat in Europa verantwortlich? Wäre es nicht ungerecht, wenn wir, falls Europa das Land wäre, in welches sich die Geächteten Amerikas flüchteten, für die Verbrechen, welche diese unfehlbar begehen würden, das Freikirchensystem Amerikas verant-

*) Der Christuskirche in Chicago.

**) Die Darstellung des Prozesses S. 60 ff. ist mit der hier S. 75 u. 76 gegebenen nicht in Einklang.

wortlich machen wollten? So lange zu den Auswanderern diejenigen einen großen Beitrag liefern, welche mit den moralischen und socialen Gesetzen Europas zerfallen sind, so lange kann es nicht erlaubt sein, den Werth europäischer Kirchenpolitik nach dem sittlichen Werth der Auswanderer zu bestimmen. Wenn der Verfasser uns dann Romanismus und Rationalismus als europäische nach Amerika erst verpflanzte Afterbildungen zurechnet, so vergißt er, daß überhaupt das amerikanische Geistesleben im Großen und Ganzen aus der Kultur Europas schöpft und an ihr sich sättigt. Amerika hat bis jetzt auf keinem Gebiet der Kunst, der Wissenschaft, der Kirche Erzeugnisse von klassischer Originalität hervorgebracht. Es sitzt immer noch zu Gaste am Tische des Kulturmutterlandes Europa. Diese Kultur bringt heilsame und schädliche Früchte, und wenn Amerika beide aufnimmt und genießt, so beweist es nur, daß sein Unterscheidungsvermögen fehlerhaft ist, ebenso wie das unsere. Ganz arg ist es aber, wenn wir auch noch für den Mormonismus verantwortlich gemacht werden, weil er sich fast lediglich aus dem nördlichen Europa rekrutirt. Im christlichen Europa wäre für den Mormonismus keine Freistatt geöffnet worden, er ist amerikanischen Ursprungs und trägt amerikanischen Character; wenn er ihn auch karrikirt. Die Urbarmachung des Landes, die Colonisation — das sind die Aufgaben, die der Mormonismus sich gestellt und mit bewunderungswürdiger, echt amerikanischer Arbeitskraft und Anstrengung gelöst hat. Und hätten die phantastischen Vorstellungen der Mormonendogmatik in Europa eine Macht werden können, wo ein bestimmter religiös-sittlicher Ideentkreis durch die Pädagogie der privilegierten Kirchen den jugendlichen Seelen in Geist und Gemüth gepflanzt wird, bot ihm nicht vielmehr Amerika die Möglichkeit des Entstehens und Bestehens, wo der soziale Organismus soweit als möglich auf die Pflege der religiös-sittlichen Volksbildung verzichtet?

Es fällt uns nicht ein, auf das kirchenpolitische System der Vereinigten Staaten einen Stein zu werfen und die moralischen Schatten des amerikanischen Volkslebens davon abzuleiten, aber wir sind auch nicht gesonnen, es als ein Ideal anzusehen, das wir uns anzueignen hätten, und die moralischen Schatten des christlichen Europa auf die Institution privilegirter Kirchen zurück zu führen. Politik und Kirchenpolitik sind geschichtlich und zeitlich bedingt. Die Vereinigten Staaten, welche Auswanderer aller Confessionen in sich aufnehmen und auf sie angewiesen sind, können keine Confession bevorzugen oder zurückstellen. Und der nationale Character, die ungehemmte Bewegung fordernde Individualität, der dem Traditionellen abholde, Neues zu pflügen bereite Geist, die radikale das geschichtlich Gewordene auflösende Tendenz, begünstigen das System der Freikirche. Dagegen wir Europäer müßten erst tabula rasa schaffen, um amerikanische Zustände hervor zu bringen. Und keine geschichtliche Nothwendigkeit treibt uns dazu. Die Völker im

Großen und Ganzen sind — Rußland abgesehen — der evangelischen oder römisch-katholischen Kirche angehörig. Kein Zwang treibt die Volksgenossen in irgend eine Religionsgemeinschaft, aber das Volk ehrt sich selbst, indem es die Kirchen ehrt, in denen, mit wenigen Ausnahmen, es seine religiös-sittliche Heimath gefunden hat. Und der Staat, der nicht bloß Rechtsstaat, sondern auch Kulturstaat ist, und der nicht bloß die geistigen, sondern auch die sittlichen Kräfte bilden will, sieht in der Kirche eine Gemeinschaft, welche, wie keine andere, das religiöse und damit das sittliche Leben zu erzeugen, zu erhalten, zu fördern vermag, und unterstellt das Volksleben in mannichfacher Beziehung ihren Einflüssen. Der so von den Einflüssen der Kirche selbst bestimmte Staat übt mittelbar tiefgreifende Einwirkungen auf diese aus, theils durch Anordnungen und Einrichtungen, die das theologische Studium regeln, theils durch Theilnahme an der Besetzung wichtiger Aemter, theils durch Beaufsichtigung ihrer Verwaltung und ihres Rechtsverfahrens, deren Normen unter seiner Genehmigung entstanden sind. So bildet sich das System der Wechselwirkung zwischen Kirche und Staat, welches beiden heilsam ist, jener, indem sie durch den Rechtsstaat vor hierarchischer Willkür, durch den Kulturstaat vor phantastischen Verirrungen des religiösen Denkens geschützt wird, diesem, indem die ethische Basis und der ethische Zweck seines Daseins ihm stetig vergegenwärtigt und die Aufgabe durch seine Ordnungen dem Bau des Reiches Gottes auf Erden zu dienen, ihm stetig gestellt wird.

Beide Systeme, das System der Freikirche und das System der privilegierten Kirche, bringen gewisse Gefahren mit sich und befördern gewisse Tugenden. In der Freikirche gedeiht das Interesse am kirchlichen Leben, die Selbstzucht, der Thätigkeitstrieb, das Bewußtsein eigener Verantwortlichkeit, die Kraft zur Aufopferung, dagegen bildet sich auch leicht der pharisäische Hochmuth in dem Ganzen der Gemeinschaft und im einzelnen Mitgliede, die Eifersucht auf andere Denominationen, die Proselytenmacheret, Extravaganz in Dogma und Sitte. In der privilegierten Kirche wiederum entwickelt sich der Geist der Pietät gegen die Kirche und ihre Institutionen, das kirchliche Leben gewinnt Ruhe, Stetigkeit, Sicherheit, die religiöse Ueberzeugung bewahrt die festen Grenzen allgemeiner, in weiteren Kreisen gültiger Vorstellungen, und irrt nicht auf die Wege willkürlicher Absonderlichkeiten ab, Religion und Kirche endlich werden mehr gespürt als Factoren, welche das öffentliche Leben bedingen, als objective Mächte, die das Volksleben erziehen, und zu denen es als unantastbaren Heiligthümern emporschaut. Aber freilich schleicht sich der Mechanismus äußerer Kirchlichkeit ohne innere religiöse Lebendigkeit, und als Folge davon bald eine Geringschätzung des sittlichen Handelns bald religiöse Gleichgiltigkeit und Unglaube hier leichter ein. Die Freikirche hebt den Einzelnen, weniger das Ganze, die privilegierte Kirche fördert das

Ganze mehr als den Einzelnen. Die Freikirche erzeugt die Frische und Beweglichkeit, die privilegierte Kirche die Reinheit und Festigkeit des religiösen Lebens. Jene erwirbt im Kampf, diese im Frieden. Jene greift an, erobert, regiert, diese vertheidigt, schützt und pflegt.

So blicken wir neidlos, anerkennend auf das Fremde, aber freuen uns auch ungestört des eigenen Besizes. Die amerikanische Ordnung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat würde nur dann von uns nachgeahmt werden müssen, wenn die privilegierten Kirchen zerbröckelten, und so Volkskirchen, die als solche auf Auszeichnungen Anspruch erheben dürfen, aufgehört hätten zu existiren. Davor aber wolle Gott unsere Kirche und unser Volk bewahren. Das politische Deutschland ist geeint, möchte das kirchliche Deutschland gewonnene Einheiten nicht zerstören, sondern sie befestigen und erweitern. Wir haben hier vor allem den Protestantismus im Auge. Seine Einheit, wenigstens innerhalb Deutschlands, fordern wir nicht etwa im politischen, sondern vielmehr im kirchlichen, religiösen und sittlichen Interesse. Die Pädagogie, welche die evangelische Kirche dem deutschen Volke schuldet, wird sie ihm nur in dem Maße gewähren können, als sie, festgegründet im Glauben an die biblischen Heilthatfachen und Heilswahrheiten, die dogmatischen Differenzen unterordnet, als eine Einheit sich ihm darstellt, so daselbe in seine Hallen ruft und geheiligt, geweiht in die Werkstätten der irdischen Arbeit entläßt.

Richard Wagner's „Ring des Nibelungen“.

3.

Die Tetralogie.

Zwischen der Siegfriedsage und der Göttersage des deutschen Heidenthums hat Wagner in der Tetralogie „der Ring des Nibelungen“ die engste Beziehung hergestellt, indem er aus dem Göttergeschick Siegfrieds Ursprung herleitet; und aus Siegfrieds Ende wiederum das Ende der Götterwelt. Wagner knüpft an das hochtragische und geheimnißvolle Motiv der Götterdämmerung an, an die Sage vom Untergang der Asengötter. Der Ursprung dieses Zuges im deutschen Heidenglauben ist wohl noch nicht völlig erklärt, aber er läßt eine tiefsinnig großartige Weltauffassung errathen, wie sie keiner anderen Mythologie zu Grunde liegt. Die Sage von untergegangenen Göttergeschlechtern wiederholt sich allerdings öfters, und in manchen Mythologien wiederum finden wir sterbende und wieder auflebende Götter. Durchaus eigenthümlich aber ist der Zug deutschen Götterglaubens, daß der Untergang der